

## **Pressemitteilung**

### **Bankenaufsicht fordert ab dem 08. August bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro einen besonderen Nachweis über die Herkunft des Geldes**

Leer- 05.08.2021 - Ab dem 08. August 2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ausweislich Ziffer 1 ihrer Auslegungs- und Anwendungshinweise besonderer Teil zum Geldwäschegesetz bei Bareinzahlungen von mehr als 10.000 Euro von Kunden die Vorlage eines aussagekräftigen Belegs als Herkunftsnachweis über den Einzahlungsbetrag. Diese Vorgabe gilt für alle Banken und Sparkassen in Deutschland und ist ab diesem Datum auch für die Sparkasse LeerWittmund bindend.

Das bedeutet, dass Kunden künftig bei Einzahlungen von mehr als 10.000 EUR auf ein eigenes Konto einen geeigneten Beleg über die Herkunft des Geldes vorzulegen oder unverzüglich nachzureichen haben. Dies gilt auch bei Einzahlungen in mehreren Teilbeträgen, wenn die Summe der Teilbeträge 10.000 EUR überschreitet. Gewerbliche Kunden, bei denen regelmäßige Einzahlungen zum gewöhnlichen Geschäftsgebaren gehören, sind grundsätzlich davon nicht betroffen.

Bei sonstigen Bartransaktionen (z. B. Edelmetallankauf, Sortengeschäfte), die nicht bei der Hausbank vorgenommen werden, ist ein entsprechender Herkunftsnachweis bereits ab einem Betrag von 2.500 EUR erforderlich. Sofern der Herkunftsnachweis bei einem solchen Gelegenheitsgeschäft vom Kunden nicht geführt werden kann, muss das Institut das Geschäft ablehnen.

Geeignete Belege können nach Auskunft der BaFin insbesondere sein:

- Ein aktueller Kontoauszug bzgl. eines Kontos des Kunden bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse,
- ein Sparbuch des Kunden, aus dem die Barauszahlung hervorgeht,

Seite 2

Pressemitteilung August 2021

- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zu einem Auto- oder Edelmetallverkauf),
- Quittungen über Sortengeschäfte,
- letztwillige Verfügung, Testament, Erbschein oder ähnliche Erbnachweise,
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.
- Oder weitere

Im Falle von fehlenden oder nicht ausreichenden Nachweisen können Kreditinstitute die Bartransaktion ablehnen und haben die Meldeverpflichtungen des Geldwäschegesetzes, insb. nach § 43 Geldwäschegesetz, zu beachten.

„Seit Einführung des Geldwäschegesetzes halten wir uns genauestens an die Bestimmungen, um die Bemühungen des Gesetzgebers zur Eindämmung von Geldwäsche zur Finanzierung krimineller oder terroristischer Machenschaften zu unterstützen“, so der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, Carsten Rinne. Deshalb hoffe man auch auf das Verständnis der Kunden\*innen, zumal es sich bei mehr als 90 Prozent aller Bareinzahlungen ab dieser Größenordnung um begründete und belegbare Vorgänge handelt.

Für weitere Informationen oder Fragen:

**Carsten Mohr**  
Leiter Kommunikation  
-Pressesprecher-

Sparkasse LeerWittmund  
Mühlenstraße 93  
26789 Leer  
Tel.: 0491 97965-8354  
E-Mail: [carsten.mohr@sparkasse-leerwittmund.de](mailto:carsten.mohr@sparkasse-leerwittmund.de)